

Zivilprozessrecht

Pohlmann / Hülskötter

6. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83953-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ters voraus. Der Beteiligte muss aber schon in dem verzögerten Prozess eine **Verzögerungsrüge** erhoben haben (§ 198 Abs. 3 S. 1 GVG). In der Rechtsfolge unterscheidet sich der Entschädigungsanspruch vom Schadensersatzanspruch insofern, als Ausgleich für Vermögensverluste, nicht aber für entgangenen Gewinn geleistet wird, wie etwa auch bei staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen wegen Aufopferung oder Enteignung. Nach § 198 Abs. 2 S. 1 und 2 GVG kann Entschädigung auch für immaterielle Nachteile verlangt werden. Der Entschädigungsanspruch verdrängt wegen seines abweichenden Umfangs den Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB nicht (HK-ZPO/*Rathmann* GVG § 198 Rn. 9).

- 75 Beispiel:** Im Rechtsstreit um die Rückzahlung von 17.000 EUR Ausbildungsförderung erhielt der Beklagte eine Entschädigung von 6.000 EUR für fünf Jahre Verzögerung (§ 198 Abs. 2 S. 3 iVm S. 1 und 2 GVG; BVerwG NJW 2014, 96).
- 76** Bringen die **Parteien** Angriffs- und Verteidigungsmittel verspätet vor, sind diese unter den Voraussetzungen der §§ 296, 296a ZPO **präkludiert**. Sie werden vom Gericht uU nicht mehr berücksichtigt. Das gilt selbst dann, wenn dadurch eine materiell unrichtige Entscheidung ergeht (→ § 6 Rn. 51 ff.).

VI. Öffentlichkeitsgrundsatz

1. Inhalt

- 77** Der Öffentlichkeitsgrundsatz gewährt, zurückgehend auf das französische Vorbild (*Greger* FS Prütting 2018, 305 (306 f.)) ein allgemeines Zutrittsrecht zu gerichtlichen Verhandlungen (§ 169 S. 1 GVG; **unmittelbare Öffentlichkeit**). Damit kann der Öffentlichkeitsgrundsatz bei rein schriftlichen Verfahren nicht zur Anwendung kommen. Er dient der demokratischen Kontrolle der rechtsprechenden Gewalt, dem Schutz der Beteiligten vor Geheimjustiz, der Unabhängigkeit der Justiz und soll richterliche Tätigkeit transparent machen. Dadurch wird das Vertrauen in eine unabhängige und neutrale Rechtspflege gestärkt. Der Grundsatz ist weit verbreitet. Auf europäischer Ebene hat er Niederschlag in Art. 6 Abs. 1 EMRK gefunden, in Deutschland ist er in den §§ 169–175 GVG geregelt. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bezieht sich nicht auf die richterliche Entscheidung. Allerdings ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip inklusive der Justizgewährungspflicht, dem Demokratieprinzip und dem Gewaltenteilungsprinzip eine „Rechtspflicht der Gerichtsverwaltung zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen“ (BVerwG NJW 1997, 2694), der aber nur unzureichend nachgekommen wird (zur Veröffentli-

chungspraxis aus rechtstatsächlicher Sicht zuletzt <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/gerichtsurteile-online-daten-100.html>).

Früher wurde diskutiert, ob bei der Durchführung von Zivilverfahren **78** in englischer Sprache in Abweichung von § 184 S. 1 GVG der Öffentlichkeitsgrundsatz verletzt sei (dafür *Flessner* NJOZ 2011, 1913 (1914f.); dagegen *Sieg/Schaloske/Kreienkamp* Ad Legendum 2010, 309 (310)). Die Kontrollfunktion der Öffentlichkeitsmaxime verlangt aber keine deutschsprachigen Prozesse. Für diese Maxime ist allein entscheidend, dass der Zugang zum Prozess besteht (**Saalöffentlichkeit**). Um den Prozess in der mündlichen Verhandlung zu verstehen, sind ohnehin verschiedene Vorkenntnisse notwendig. Auch in deutscher Sprache abgehaltene Verfahren sind für die Öffentlichkeit häufig unverständlich, sei es wegen der Komplexität der Materie oder wegen der üblichen Bezugnahmen auf Schriftsätze (dazu → § 2 Rn. 49). Deshalb spielen die Medien bei der Vermittlung der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle (**mittelbare Öffentlichkeit**). Nunmehr hat der Gesetzgeber in §§ 184a, 184b GVG, §§ 606 ff. ZPO erlaubt, Zivilverfahren in englischer Sprache durchzuführen.

Besondere Aufmerksamkeit hat das Öffentlichkeitsprinzip in den letzten **79** Jahren vor dem Hintergrund von Videoverhandlungen nach § 128a ZPO erhalten. Dabei wurde diskutiert, ob bei Videoverhandlungen eine digitale (Gerichts-)Öffentlichkeit hergestellt werden sollte (*Odrig* MDR 2024, 877). Dem ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Die Öffentlichkeit wird in Verfahren nach § 128a ZPO an der Gerichtsstelle (§ 219 Abs. 1 ZPO) durch Ton- und Bildübertragung in den und aus dem Sitzungssaal hergestellt (im Einzelnen str., s. BeckOK ZPO/von Selle § 128a Rn. 22 mwN).

2. Verbot von Aufnahmen

Grundsätzlich unzulässig sind aber bestimmte Formen der mittelbaren **80** Öffentlichkeit, nämlich Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen **während einer Verhandlung** zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts (§ 169 S. 2 GVG). Öffentlichkeit bedeutet also nicht Publizität. Das Verbot beruht auf zwei Gründen:

- Solche Aufnahmen können die Wahrheitsfindung beeinträchtigen, da Menschen in der Gegenwart von Kameras ihr (Aussage-)Verhalten ändern.
- Die Veröffentlichung bedroht das Persönlichkeitsrecht der Parteien. Sie sollen nicht „an den Pranger“ gestellt werden.

Eine Ausnahme von § 169 Abs. 1 S. 2 GVG begründet § 169 Abs. 3 S. 1 **81** GVG, wonach der BGH in besonderen Fällen für die Verkündung seiner

Entscheidungen Aufnahmen iSv § 169 Abs. 1 S. 2 GVG zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen kann. So soll die „Wirkkraft“ der Entscheidungen des BGH verstärkt werden (Begr. RegE BT-Drs. 18/10144, 17). Die Parallele zum BVerfG, dessen Entscheidungen ebenfalls öffentlich verkündet werden, überzeugt allerdings nicht (*Limperg/Gerhardt* ZRP 2016, 124 (125)), schon weil dort die allermeisten Fälle im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

82 Klarstellenden Charakter haben § 169 Abs. 1 S. 2–4 GVG (*Rosenberg/Schwab/Gottwald* § 21 Rn. 18), die es dem Gericht erlauben, Tonübertragungen in einen Arbeitsraum für Medienberichterstatte zuzulassen. Diese Tonübertragungen dürfen ihrerseits aber nicht veröffentlicht werden (§ 169 Abs. 1 S. 5 iVm S. 2 GVG). Tonaufnahmen können zudem zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken erlaubt werden (§ 169 Abs. 2 GVG mit strengen Regeln für die Verwendung und Speicherung).

83 **Vor und nach der Verhandlung** dagegen sind Aufnahmen iSv § 169 Abs. 1 S. 2 GVG ebenso zulässig wie in Verhandlungspausen. Inwieweit das Gericht sie nach § 176 Abs. 1 GVG durch sitzungspolizeiliche Maßnahmen verbieten kann, hängt vom Einzelfall ab. Zu berücksichtigen ist dabei die **Rundfunkfreiheit** nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (BVerfG NJW 2008, 977 ff.). Das BVerfG hat betont, dass die öffentliche Kontrolle von Gerichtsverhandlungen durch die Anwesenheit von Medien und deren Berichterstattung vor und nach der Verhandlung grds. gefördert werde (BVerfG NJW 2008, 977 (978 f.)).

3. Einschränkungen

84 Einschränkungen erfährt der Öffentlichkeitsgrundsatz zum Schutz der Parteien, zB in Familien- und Kindschaftssachen (§ 170 GVG), bei anderen entgegenstehenden privaten Interessen (zB § 172 Nr. 2 GVG) oder aus öffentlichem Interesse (zB §§ 172 Nr. 1, 173 Abs. 2 GVG).

4. Folgen eines Verstoßes

85 Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit ergeht, ist nicht unwirksam. Sie leidet jedoch an einem Verfahrensfehler und ist gem. §§ 513, 546, 547 Nr. 5 ZPO (absoluter Revisionsgrund, zur Bedeutung in der Berufung → § 12 Rn. 52) mit Berufung und Revision anfechtbar.

VII. Anspruch auf rechtliches Gehör

1. Rechtsgrundlage

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist als ein „**prozessuales Unrecht**“ 86 (BVerfGE 55, 1 (6)) unverzichtbarer Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Prozessordnung. Der Grundsatz selbst ist nicht in der ZPO normiert, sondern in Art. 103 Abs. 1 GG als grundrechtsgleiches Recht ausgestaltet. Daneben ist er auch als ein Element eines fairen Verfahrens gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK zu beachten. Er bedarf der Konkretisierung durch das einfache Recht (zB §§ 99 Abs. 2 S. 3, 118 Abs. 1 S. 1, 278 Abs. 2 S. 3 ZPO), das den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen muss. Viele Normen der ZPO sind Ausprägungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Eine Verletzung der einfachgesetzlichen Norm begründet zugleich einen Verstoß gegen das Grundgesetz.

2. Inhalt

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs bedeutet, dass jede Partei einen Anspruch darauf hat, eine tatsächlich wahrnehmbare Gelegenheit zu bekommen, zu den tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen eines Rechtsstreits Stellung zu nehmen. Dies kann sowohl in einer mündlichen Verhandlung als auch in einer (mündlichen oder schriftlichen) Anhörung geschehen (Stein/Jonas/Kern Vorb. zu § 128 Rn. 57). Das Gericht ist aus dem Grundsatz verpflichtet, die Ausführungen der Partei zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und das erhebliche Parteivorbringen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Will das Gericht eine Tatsache als gerichtsbekannt zugrundelegen (→ § 8 Rn. 87), muss es sie in den Prozess einführen (BVerfG NJW 2021, 50 f.).

Beispiel (BGH NJW-RR 2009, 786): Die Klägerin hatte ihren PKW bei der Beklagten gegen Diebstahl versichert. Sie verlangt nun Auszahlung der Versicherungssumme, weil, so ihr Vortrag, der geparkte Wagen während eines Besuchs auf dem Weihnachtsmarkt in Straßburg gestohlen worden sei. Die beklagte Versicherung trägt eine Fülle von Verdachtsmomenten für einen vorgetäuschten Versicherungsfall vor, darunter Widersprüche in den Angaben gegenüber der Straßburger Polizei und gegenüber dem Gericht, die unmotivierte Deaktivierung des Abschleppschutzes beim Abstellen des Autos, falsche Kilometerangaben ua. Gibt das Gericht der Klage der Versicherungsnehmerin statt, ohne auf diese vom Versicherer vorgetragenen Punkte einzugehen, verstößt es gegen Art. 103 Abs. 1 GG. 88

Beispielsfall (nach BVerfG NJW 1994, 1210): Der Kläger verlangt vom Beklagten Schadensersatz, weil dieser seine Wohnungstür in eine tätlichen Auseinandersetzung 89

beschädigt habe. Der Vorgang ist zwischen den Parteien streitig. Der Kläger hat seine Ehefrau als Zeugin benannt. In der mündlichen Verhandlung bestätigt sie seinen Vortrag. Das Amtsgericht weist die Klage dennoch ab. Die Aussage der Ehefrau sei nicht glaubhaft. Sie stehe im Widerspruch zu einer anderen Aussage, die die Ehefrau in einem anderen Rechtsstreit getätigt habe. In dieser früheren Verhandlung war sie ebenfalls zum fraglichen Vorgang vernommen worden. Die Akten dieses Prozesses waren ohne Wissen des Klägers beigezogen worden. Ist das Recht auf Gehör verletzt?

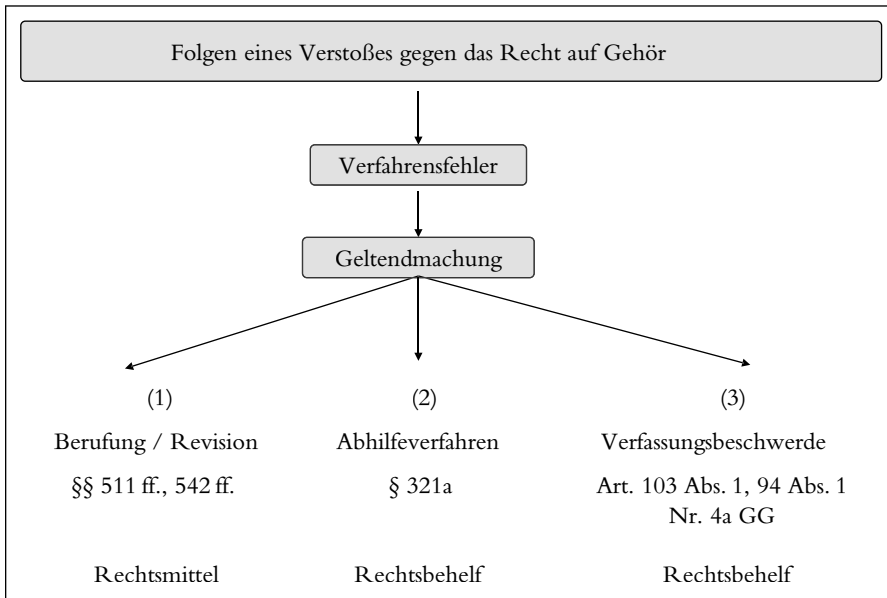
Die Parteien sind von jeder gerichtlichen Anordnung, zB auch über die Beiziehung einer anderen Gerichtsakte nach § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, zu benachrichtigen (§. § 273 Abs. 4 S. 1 ZPO). Erfolgt dies nicht und wird dann die protokollierte Aussage zum Nachteil der Partei verwertet, verletzt diese Vorgehensweise ihren Anspruch auf rechtliches Gehör.

3. Ausnahmen

- 90 In bestimmten Verfahren, zB in der Zwangsvollstreckung (s. § 834 ZPO) oder im einstweiligen Verfügungsverfahren (§ 937 Abs. 2 ZPO), wird auf eine vorherige Anhörung verzichtet. Hierdurch soll vermieden werden, dass der **Zweck des jeweiligen Verfahrens vereitelt** wird, indem der Gegner noch über den Gegenstand verfügt, in den vollstreckt werden oder der durch einstweilige Verfügung gesichert werden soll. Die Rechte des Betroffenen werden aber auch hier ausreichend gewahrt. Er hat die Möglichkeit, im Nachhinein die Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. In diesem Verfahren wird ihm dann rechtliches Gehör gewährt.

4. Folgen eines Verstoßes

- 91 Eine Missachtung des Rechts auf rechtliches Gehör ist ein Verfahrensfehler. Er führt nicht zur Unwirksamkeit der Entscheidung, sondern muss gesondert geltend gemacht werden:



Der Verfahrensverstoß kann durch Einlegung eines **Rechtsmittels** 92 (Berufung oder Revision) gerügt werden. Die Gehörsverletzung ist aber kein absoluter Revisionsgrund, s. § 547 ZPO.

Entscheidungen, gegen die kein zivilprozessuales Rechtsmittel zulässig 93 ist, wurden dem BVerfG häufig wegen einer Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG im Wege der Verfassungsbeschwerde vorgelegt. Um der dauerhaften Etablierung des BVerfG als „Superrevisionsinstanz“ entgegenzuwirken, ist, Vorgaben des BVerfG folgend (BVerfG NJW 2003, 1924), das Abhilfeverfahren in § 321a ZPO eingerichtet worden, die sog. **Gehörs- oder Anhörungsrüge**. Parallele Regelungen gibt es in allen Verfahrensordnungen. Das Ausgangsgericht kann einer begründeten Rüge selbst abhelfen, wenn das Urteil durch Rechtsmittel nicht oder nicht mehr angefochten werden kann. Weist der Betroffene nach, dass sein Anspruch auf Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt wurde, versetzt das Gericht den Prozess in die Lage vor Schluss der mündlichen Verhandlung zurück und führt den Prozess fort, soweit das aufgrund der Rüge geboten ist (§ 321a Abs. 5 S. 1 ZPO). Die Entscheidung zur Fortführung des Prozesses wird ggf. iRe Rechtsmittels gegen die Hauptsacheentscheidung überprüft (BGH NJW 2016, 3035 (3036 ff.)), wogegen die Entscheidung, die Anhörungsrüge zu verwerfen oder zurückzuweisen, unanfechtbar ist (§ 321a Abs. 4 S. 4 ZPO).

Nach der Erschöpfung des Rechtswegs, zu dem auch § 321a ZPO gehört 94 (BVerfG NJW 2005, 3059; *Allgayer* NJW 2013, 3484), kann ein Betroffener sich gegen die Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör mit der **Verfassungsbeschwerde** wehren (s. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG). Hat diese

Erfolg, wird die angegriffene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das zuständige Zivilgericht zurückverwiesen (§ 95 Abs. 2 iVm § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG).

VIII. Anspruch auf ein faires Verfahren

- 95 Das BVerfG hat aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG den Anspruch auf ein faires Verfahren als „**allgemeines Prozessgrundrecht**“ abgeleitet (BVerfG NJW 1998, 2044f.), das in allen Verfahrensordnungen gilt. Da dieses Prozessgrundrecht als „das übergeordnete verfassungsrechtliche Prinzip des (Zivil-)Prozesses verstanden werden kann“, ist es nicht immer klar von anderen Verfahrensgrundsätzen abzugrenzen (MüKoZPO/*Rauscher* Einleitung Rn.308). Es umfasst ein ganzes Bündel von einzelnen Vorgaben für das Gericht, etwa
- den Grundsatz der Waffengleichheit (näher *Schack* ZZZ 129 (2016), 393, zuletzt BVerfG Beschl. v. 26.6.2025 – 1 BvR 2490/24), der zuletzt in äußerungs-, presse- und lauterkeitsrechtlichen Eilverfahren relevant wurde (zB BVerfG NJW 2020, 2021; NJW 2021, 2018; NJW 2018, 3631),
 - Rechtsschutz in angemessener Zeit (BVerfG BeckRS 2010, 54760),
 - die Pflicht, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, oder
 - das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (BVerfG NJW 1988, 2787).
- 96 In der ZPO findet es sich in verschiedenen Ausprägungen, ua
- § 139 Abs. 2 (Verbot der „Überraschungsentscheidung“) und
 - §§ 41–48 (Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht).
- 97 Wird der Anspruch verletzt, kann der Betroffene hiergegen nach Erschöpfung des Rechtsweges Verfassungsbeschwerde einlegen.
- 98 Auch die **Europäische Grundrechtecharta** (dazu → § 1 Rn. 27) garantiert in Art. 47 Abs. 2 ausdrücklich ein faires Verfahren, ebenso die in ihrem Anwendungsbereich umfassendere, da alle Prozesse in Deutschland betreffende **EMRK** in Art. 6 Abs. 1. In dieser Vorschrift werden verschiedene Vorgaben, die sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ergeben, entfaltet. Da in der EMRK andere justizielle Rechte für den Zivilprozess nicht normiert sind, leitet man aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren zB auch das Recht auf Gehör her, aber auch das Recht auf Beachtung der Rechtskraft, auf Waffengleichheit, auf angemessene Mitwirkungsrechte (HK-EMRK/*Harrendorf/König/Voigt* Art. 6 Rn. 100 ff.) und auf einen unparteiischen Richter (EGMR NJW 2012, 3019).

Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift in der Spruchpraxis des EGMR ist groß: 2025 wurde in 256 aus 816 beendeten Verfahren ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EGMR festgestellt (<https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/stats-violation-2025-eng>). Wurde ein Bürger in diesem Recht beeinträchtigt, ist nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges (Art. 35 EMRK) eine Individualbeschwerde beim EGMR gem. Art. 34 EMRK möglich. Wurde der Bürger in seinem Recht verletzt, ergeht ein Feststellungsurteil mit der Folge, dass der EGMR auf eine gerechte Entschädigung (Art. 41 EMRK) befinden kann und der Staat das Urteil zu befolgen hat (Art. 46 Abs. 1 EMRK).

Beispiel: Die Eltern der 1995 geborenen T hatten sich im Jahre 2002 getrennt. Von diesem Jahr an stritten sie vor deutschen Gerichten um das Umgangsrecht und das Sorgerecht für T. Die Verfahren zogen sich aus verschiedenen Gründen (Sachverständigengutachten, Wechsel des Sachverständigen und des Richters, prozessverzögerndes Verhalten der Mutter, Befangenheitsanträge des Vaters, Rechtsmittel) lange hin. Das Sorgerecht wurde dem Vater nach fünf Prozessjahren abgesprochen, seine Verfassungsbeschwerde nach zwei weiteren Jahren ohne Begründung als unzulässig verworfen. Die lange Verfahrensdauer, so der EGMR, verstieß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK. Sie habe dazu geführt, dass der Vater und das Kind einander fremd wurden. Insbes. dann, wenn der Kontakt von Eltern zu ihrem Kind zu regeln sei, seien die Staaten verpflichtet, für ein zügiges Verfahren zu sorgen, um die nachteiligen Folgen langer Trennungen zu verhindern. Deutschland musste dem Vater 4.000 EUR Entschädigung zahlen (EGMR v. 8. 7. 2010, Nr. 40014/05 – Döring/Deutschland). Heute kann unter den Voraussetzungen des § 198 GVG Entschädigung verlangt werden (→ § 2 Rn. 73 ff.).

Die FACHBUCHHANDLUNG

IX. Kontrollfragen

1. Was besagt der Dispositionsgrundsatz?
2. K behauptet, gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 3.000 EUR zu haben. B verweigert die Zahlung. K verklagt den B auf Zahlung von 1.000 EUR, um die Prozesskosten niedrig zu halten. Im Prozess stellt sich heraus, dass K von B die vollen 3.000 EUR beanspruchen kann. Der Richter verurteilt nun B aus Gründen der Prozessökonomie zur Zahlung von 3.000 EUR. Dagegen legt B unter Hinweis darauf, K habe nur 1.000 EUR eingeklagt, Berufung ein. K beantragt Zurückweisung der Berufung. Ist die Berufung begründet?
3. Was besagt der Beibringungsgrundsatz?
4. Wie Fall 2, aber K klagt sogleich auf Zahlung von 3.000 EUR. B hat ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB, da K ihm aus dem Auftragsverhältnis, aus dem der Anspruch auf die 3.000 EUR resultiert, seinerseits die Herausgabe einiger wertvoller Möbelstücke schuldet. B beruft sich jedoch nicht auf das Zurückbehaltungsrecht. Als im Prozess